

731 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Ladenschlußgesetz

Gem. § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. 7. 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten der aus Anlaß des Rimbacher Pfingstmarktes in Rimbach errichteten Verkaufsstellen für den 29. Mai 1977 genehmigt.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 29. Mai 1977 in Kraft.

Darmstadt, 4. 5. 1977

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Kohl

StAnz. 21/1977 S. 1082

732

Änderung des Zweckes der „Moses Jachiel Kirchheim'schen Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 6. April 1977 dem Antrag auf Änderung der Verfassung der „Moses Jachiel Kirchheim'schen Stiftung“ in der vom Vorstand (Administration) der Stiftung am 28. 9. 1976 beschlossenen Fassung stattgegeben.

Die §§ 1 und 2 der Verfassung erhielten dabei folgenden Wortlaut:

„§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Moses Jachiel Kirchheim'sche Stiftung“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO 77) — als gemeinnützig und besonders förderungswürdig.

Sie unterstützt weiterhin alle Bestrebungen zur Förderung der Tradition der alten Israelitischen Gemeinde Frankfurt a. M. (vor deren Auflösung 1938). Dabei ist gedacht an Förderung und Beihilfen für historische und wissenschaftliche Arbeiten, die in diesen Rahmen fallen. Außerdem sollen Beihilfen für kulturelle Veranstaltungen gewährt werden, die der Kenntnis der Frankfurter jüdischen Vergangenheit dienen. Weiterhin: Beihilfen zur Erhaltung historischer Stätten aus der jüdischen Vergangenheit in Frankfurt a. M. (u. a. erforderliche Restauration von alten Grabsteinen bedeutender jüdischer Persönlichkeiten usw.); ebenso für die Aufrechterhaltung der religiösen Gebräuche und Traditionen bei Gottesdiensten, wie sie seit vielen hundert Jahren in Frankfurt a. M. praktiziert wurden.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Stiftungsmitteln besteht nicht.“

Darmstadt, 2. 5. 1977

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 d 04/11 (19) — 69

StAnz. 21/1977 S. 1082

733

Vorhaben der Firma Oiltanking GmbH & Co., Hamburg

Die Firma Oiltanking GmbH & Co., Hamburg — Projektleitung Karlsruhe —, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Benzinbehandlungseinrichtung (Butanisierung) in ihrem Tanklager in Frankfurt am Main, Dieselstraße 2

bis 18, auf dem Grundstück in Frankfurt a. M., Gemarkung Fechenheim, Flur 1, Flurstück 2, gestellt. Diese Anlage soll im Herbst 1977 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 24. 5. 1977 bis 25. 7. 1977 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main — Amt 32 —, Mainzer Landstr. 323, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 30. 8. 1977 bestimmt. Er findet in 6000 Frankfurt am Main, Mainzer Landstr. 323, Kleiner Kinosaal, um 9.00 Uhr statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 29. 4. 1977

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — Oiltanking (1)

StAnz. 21/1977 S. 1082

734

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Hünfelden-Kirberg

Der Rindviehversicherungsverein a. G. Hünfelden-Kirberg hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 9. März 1977 die Auflösung mit Wirkung von Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 2. 5. 1977

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 i 02/01 (8) — 6

StAnz. 21/1977 S. 1082

735

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises und einer Dienstmarke

Der vom Regierungspräsidenten in Darmstadt — III 3 — ausgestellte Dienstausweis Nr. 13 — 40 für KOK Manfred Apel von der Polizeidirektion des Main-Kinzig-Kreises — Kriminalabteilung — in Hanau sowie seine Dienstmarke Nr. 0544 sind in Verlust geraten. Sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 4. 5. 1977

Der Regierungspräsident

III 3 — 7 d 14

StAnz. 21/1977 S. 1082

736

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgesetz „Kelzer Teiche“ vom 14. April 1977

Auf Grund des § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574), des § 13 Abs. 2 und des § 15

Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Kelzer Teiche“ besteht aus dem Oberen und Unteren Kelzer Teich, aus dem diese verbindenden Tal zwischen der Kreisstraße nach Kelze im Nordwesten und einem Feldweg im Südosten und aus der Teichwiese. Seine Größe beträgt 18,5 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt im einzelnen in der Gemarkung Kelze die Grundstücke Flur 3, Flurstücke 136, 157/1 und 157/2 und in der Gemarkung Hofgeismar die Grundstücke Flur 30, Flurstücke 3, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 156/1 und 31 soweit nördlich des Weges Flur 30, Flurstück 25 gelegen.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 2000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Kassel — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreis Ausschuss des Landkreises Kassel — Außenstelle Wolfhagen — untere Naturschutzbehörde — in Wolfhagen und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen, auch Bäume und Sträucher, einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren;
5. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. zu lärmern sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Uferzonen zu verändern, Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
9. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;

10. Bauwerke aller Art, auch Grundstückseinfriedigungen, zu errichten, zu verändern oder zu erweitern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
11. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
12. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
13. Biozide anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. die Sportfischerei auszuüben;
16. die Wasserflächen zu befahren;
17. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
18. die Uferränder in einer Breite von 2 m zu beweidern.

§ 4

Ausgenommen aus den Verboten des § 3 bleiben:

- (1) 1. a) die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfange und in der bisherigen Art;
- b) die bereits faktisch vollzogene Nutzungsumwandlung des Ostteils der Flurstücke 18 und 19, Flur 30, Gemarkung Hofgeismar, in eine Fischteichfläche unter Einhaltung einer Anlandungs- und Schilfzone von mindestens 5 m Breite längs der Nordgrenze zur K 59, vorbehaltlich oder für die Teiche erforderlichen bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Jagd auf Greifvögel;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Berufsfischerei, insbesondere das Entschlammern von Verlandungen, das Anklappen der dabei anfallenden Massen in den Uferzonen, die Düngung, das Bespannen und das Ablassen der Teiche und die notwendigen Einfriedigungen;
4. die turnusmäßige alle 2—3 Jahre erforderliche Beseitigung des Röhrichtes auf dem Grundstück Gemarkung Hofgeismar Flur 30, Flurstück 9, mit Ausnahme eines Streifens von 59 m Breite entlang des Dammes (Parzellengrenze zum Flurstück 4/2) im Südwesten und eines Röhrichtsstreifens von 5 m Breite entlang dem nordwestlichen Teichufer, parallel zur Parzellengrenze Flur 30, Flurstücke 6 und 8, desgl. auf dem Grundstück Gemarkung Hofgeismar Flur 30, Flurstück 20, mit Ausnahme eines Streifens von 100 m Länge und 20 m größter Breite (spitzauslaufend) an der südöstlichen Parzellengrenze zu Flur 30, Flurst. 22. Bei diesen Maßnahmen ist die Anwendung chemischer Mittel nur gestattet, soweit eine Beeinträchtigung der Gesamtbiozönose ausgeschlossen bleibt;
5. das Befahren der Wasserfläche im notwendigen Umfang mit den zur ordnungsgemäßen Ausübung der Teichbewirtschaftung erforderlichen Wasserfahrzeugen;
6. der Personen- und Güterverkehr der Eigentümer des Grund und Bodens oder der sonstigen Berechtigten;
7. die ordnungsgemäße Bekämpfung der Bismarckratte in der Zeit vom 16. Juli bis zum 31. März;
8. die nach § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben in verwildertem Zustand;
9. die Einleitung der vorgeklärten Abwässer des Stadtteils Kelze im bisherigen Umfang.

(2) Vor Durchführung von Maßnahmen nach Nr. 4 und 7 ist die Hessische Landesanstalt für Umwelt — Staatliche Vogelschutzswarte — anzuhören.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt — Staatl. Vogelschutzswarte — weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

- (1) Die Eigentümer der Grundstücke und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).
- (2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Mängel oder Schäden unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,
1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
 2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
 3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
 4. das Gelände außerhalb der Wege betritt oder befährt; (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
 5. das Gebiet in der in § 3 Abs. 2 Nr. 5 verbotenen Art benutzt;
 6. lärmt, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
 7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
 8. die Bodengestalt, den Wasserhaushalt, Gewässer oder Uferzonen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beeinflusst;
 9. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
 10. Bauwerke errichtet, verändert oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
 11. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
 12. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
 13. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
 14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
 15. die Sportfischerei ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
 16. die Wasserflächen befährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
 17. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 17);
 18. die Uferländer in einer Breite von zwei Metern beweidet (§ 3 Abs. 2 Nr. 18);
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes

über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberer Kelzer Teich“ vom 3. 10. 1938 (RegAbI. Nr. 41 S. 265) außer Kraft.

Der Regierungspräsident
höhere Naturschutzbehörde
gez. Dr. Vilmar

Kassel, 14. 4. 1977

StAnz. 21/1977 S. 1082

737

Erste Verordnung zur Änderung der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen „Neue Mühle“ und „Tränkeweg“ der Städtischen Werke AG Kassel in Kassel

§ 1

Der nördliche Teil des unter Ziff. I. A) 1. der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen „Neue Mühle“ und „Tränkeweg“ der Städtischen Werke AG Kassel vom 25. 3. 1970 (StAnz. S. 1181) aufgeführten Grundstücks, Gemarkung Niederzwehren, Flur 8, Flurstück 4, wird in einer Tiefe von 80 m aus dem Fassungsgebiet (Zone I) herausgenommen und der Engeren Schutzzone (Zone II) zugeordnet. Die neue Umgrenzung des Fassungsgebietes ergibt sich aus dem zugehörigen Lageplan (Maßstab 1 : 1000), in dem die Zone I rot und die Zone II blau umrandet dargestellt sind.

§ 2

Diese Verordnung mit zugehörigem Lageplan kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Magistrat der Stadt Kassel — Untere Wasserbehörde — in Kassel;
3. beim Magistrat der Stadt Kassel — Stadtbauamt — in Kassel;
4. beim Magistrat der Stadt Kassel — Stadtgesundheitsamt — in Kassel;
5. bei der Städtischen Werke AG Kassel in Kassel, Königsforst 3—11;
6. beim Wasserwirtschaftsamt Kassel in Kassel;
7. beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
8. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Aarstr. 1;
9. beim Katasteramt Kassel in Kassel.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 6. 4. 1977

Der Regierungspräsident
in Vertretung
gez. Schott

StAnz. 21/1977 S. 1084

Buchbesprechungen

Konsularrecht. Von Klaus Hoffmann, Vortr. Legationsrat I. Kl. im Auswärtigen Amt, unter Mitarbeit von Herbert Glietsch, Oberamtsrat I. R. im Auswärtigen Amt. 1. Ergänzungslieferung 1976. Gesamtwerk 45,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha-Kempfenhausen.

Zu dem in StAnz. 1975. S. 1777 besprochenen Werk ist inzwischen eine Ergänzungslieferung erschienen, die es auf den Stand vom 1. Juli 1976 bringt. Die Lieferung enthält insbesondere eine ausführliche Kommentierung der wichtigen §§ 5 bis 7 des Konsulargesetzes über die Hilfe für Deutsche im Ausland. Unter den staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften ist jetzt das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAÄndG 1974) vom 20. 12. 1974, zu-

sammen mit den zu seiner Ausführung ergangenen Bestimmungen, abgedruckt. Neu aufgenommen wurde auch eine vollständige Liste der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland mit allen wichtigen Angaben.

Ministerialrat Dr. Werner Hoffmann

Konkurrenzordnung mit Nebengesetzen, von Prof. Dr. Ernst Jaeger. 9., völlig neu bearbeitete Auflage. 1. Lieferung: §§ 1 bis 9. 1977. II/310 S., kart. 118,— DM. Subskriptionspreis bis 31. 10. 1977 98,— DM. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin.

- 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 3 Nr. 12);
- 13. düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt (§ 3 Nr. 13);
- 14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
- 15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 11. Mai 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident
StAnz. 23/1989 S. 1245

556

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 12. Mai 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (GVBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Art. 1

(1) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

- „Kesselrain“ vom 25. September 1968 (StAnz. S. 1608),
- „Stallberg“ und „Morsberg“ vom 22. Mai 1973 (StAnz. S. 1219),
- „Oberbernhards Höhe“ vom 13. Juni 1977 (StAnz. S. 1489),
- „Thorengrund“ vom 5. Oktober 1973 (StAnz. S. 2162),
- „Warmberg-Osterberg“ vom 20. April 1976 (StAnz. S. 954),
- „Kelzer Teiche“ vom 14. April 1977 (StAnz. S. 1082),
- „Dörnberg“ vom 24. November 1978 (StAnz. S. 2553),
- „Wieragrund“ vom 11. Oktober 1978 (StAnz. S. 2172),
- „Auf dem Arensberg“ vom 5. Oktober 1973 (StAnz. S. 2164),
- „Katzenstein“ vom 2. Mai 1974 (StAnz. S. 1068),
- „Kleiner Mehlberg“ vom 2. Mai 1974 (StAnz. S. 1069),
- „Stausee von Affoldern“ vom 16. September 1975 (StAnz. S. 1945),
- „Vorsperre-Twisteltalsperre“ vom 26. Mai 1976 (StAnz. S. 1213),
- „Ederauen zwischen Bergheim und Wega“ und „Unter der Haardt“ vom 5. Mai 1977 (StAnz. S. 1202),
- „Hünseburg“ vom 29. August 1977 (StAnz. S. 1862),
- „Rudolfshagen“ vom 7. August 1978 (StAnz. S. 1760),
- „Jestädter Weinberg“ vom 3. Oktober 1978 (StAnz. S. 2170);

erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

- „Himmelsberg“ vom 7. Juli 1980 (StAnz. S. 1338),
- „Moor bei Wehrda“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1876),
- „Holzapetal“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1874),
- „Sonderrain“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 1001),
- „Jägers Weinberg“ vom 23. Oktober 1979 (StAnz. S. 2160),
- „Paradies bei Gellershausen“ vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1340),
- „Freudenthal bei Witzenhausen“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1871),
- „Hirzstein“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 1003),

erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder der § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 12. Mai 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident
StAnz. 23/1989 S. 1247

BUCHBESPRECHUNGEN

Deutsches Sporthandbuch. Organisation-Recht-Verwaltung. Von Willi Klein. 2. Aufl., Loseblattwerk, 34., 35., 36., 37., 38., 39., 40. und 41. Erg.Liefg., Gesamtwerk 159,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-807-84000-1

Das Deutsche Sporthandbuch informiert alle diejenigen, die in Verbänden, Vereinen und in der öffentlichen Sportverwaltung tätig sind, über wesentliche Bereiche der Sportverwaltung, der Organisation der Verbände und Vereine, das Vereinsrecht, den Sportstättenbau, über Lehrerausbildung und Schulsport und viele andere wichtige Fragen.

Die 34. Ergänzungslieferung enthält neben anderen Informationen ausführliche Bestands- und Entwicklungsübersichten des Deutschen Sportbundes und das Zweite Aktionsprogramm für den Schulsport.

Im 35. und 36. Nachtrag sind eine Vielzahl einzelner Informationen enthalten. Sportpolitisch besonders wichtig sind die „Umweltpolitischen Grundsätze des Deutschen Sportbundes“ und die „Grundsätze für die Kooperation zur Förderung des Leistungssports“. Die aktuelle Satzung des NOK, die Sportabzeichenstatistik 1985 und die Resolution „Sportjugendoffensive in die Zukunft“ komplettieren diese Lieferung. Außerdem ist eine ausführliche Abhandlung über die Besteuerung der Sportvereine nützlich.

Die 37. Ergänzungslieferung enthält ausführliches Namens- und Adresmaterial zum IOC, zu den internationalen Sportfachverbänden und den Dachorganisationen, ebenso zu den Untergliederungen des DSB. Weiterhin sind Satzungen verschiedener Sportbünde und ausführliches Adresmaterial einiger Spitzenfachverbände, der Kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter zusammengefaßt.

Die 38. und 39. Ergänzungslieferungen enthalten u. a. Adresmaterial aus dem DSB und der Sportverwaltung sowie der GEMA.

Wichtig für die Praxis sind die Regelungen für Sonderurlaub in den Bundesländern, die Bestimmungen für Projektförderung im Rahmen des Bundesjünglingsplanes und für Sportbegegnungen mit der DDR.

Vielfältiges statistisches Material, z. B. über Sportlererhebungen, Europapokalergebnisse im Fußball, die offiziellen Welt- und Europarekorde der Leichtathletik, komplettieren die umfangreichen Informationen.

Die Lieferungen 40 und 41 enthalten die ausführlichen Ergebnisse der Olympischen Spiele in Calgary und Seoul, die aktualisierte Satzung sowie die Aufnahmebedingungen des DSB, die überarbeiteten Abnahmebedingungen für das Deutsche Sportabzeichen sowie — neben weiteren Einzelinformationen — die Satzungen der Landessportbünde Niedersachsen und Rheinland-Pfalz und der Stiftung Deutsche Sporthilfe.

Regierungsdirektor Dr. Franz-Josef Kemper

Handbuch der Zivilverteidigung. Zivilschutz — Katastrophenschutz — Zivilverteidigung. Von Rudolf Handwerk, Min.Rat im Hess. Innenministerium, unter Mitarbeit hervorragender Fachkenner. 2. Aufl., Loseblattsammlung, DIN A5, 52. Nachtragsliefg.; Gesamtwerk, 6 Ordn., 189,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-807-83031-6

Das Handbuch enthält nicht nur eine komplette Sammlung aller einschlägigen Vorschriften von Bund und Ländern, sondern auch diejenigen internationalen Verträge und Abkommen, die jeder Bearbeiter mit Aufgaben auf dem Gebiet der Zivilverteidigung kennen und zur Hand haben sollte. Die Vielzahl der Vorschriften ist übersichtlich in die drei Aufgabengebiete Zivilschutz, Katastrophenschutz und Zivilverteidigung gegliedert. Für alle auf dem Gebiet der Zivilverteidigung Tätigen ist die Sammlung in den letzten Jahren zum unentbehrlichen Hilfsmittel geworden.

Mit der 52. Nachtragslieferung wurde der bundesrechtliche Teil der Vorschriften auf den Stand vom 1. Februar 1989 gebracht. In den Bundesteil des Handbuchs wurden neu aufgenommen: Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung des BMI und des BMVg vom 10. Januar 1989, Radiologische Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei unfallbedingten Freisetzen von Radionukliden vom 11. Mai 1988, Erlaß des BMVg vom 28. Dezember 1987 über den Einsatz von Straßenseitellen der Bundeswehr, Bautechnische Grundsätze für Bergungsräume von Kulturgut i. d. F. vom Januar 1987, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 17 des Verkehrssicherstellungsgesetzes über die Sicherstellung von Güterbeförderungen auf der Straße vom 22. November 1988 und Gesetz über die Erhebung von Meldungen in der Mineralölwirtschaft vom 20. Dezember 1988.